



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Diana Schober

Aktenzeichen : 025.14, 025.24, 025.34, 025.44

Vorlage Nr. : GR 007

Datum : 24.07.2009

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Wahl der Ortsvorsteher und der Stellvertreter

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 28.07.2009**

Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) den ehrenamtlichen Ortsvorsteher entsprechend dem Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrates.

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag des Ortschaftsrates

#### **Linach**

Herrn **Erich Straub** zum Ortsvorsteher von Linach.

Herrn **Robert Müller** zum stellvertretenden Ortsvorsteher von Linach.

#### **Neukirch**

Herrn **Rainer Jung** zum Ortsvorsteher von Neukirch.

Herrn **Michael Schätzle** zum stellvertretenden Ortsvorsteher von Neukirch.

#### **Rohrbach**

Herrn **Karl Wehrle** zum Ortsvorsteher von Rohrbach.

Herrn **Lothar Kammerer** zum stellvertretenden Ortsvorsteher von Rohrbach.

#### **Schönenbach**

Herrn **Hansjörg Hall** zum Ortsvorsteher von Schönenbach.

Frau **Martina Hepting** zum stellvertretenden Ortsvorsteher von Schönenbach.



## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Wahl des ehrenamtlichen Ortsvorstehers erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 GemO. Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates **aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgern** gewählt. Außerdem sind ein oder mehrere Stellvertreter für den Ortsvorsteher vom Gemeinderat zu wählen; die Stellvertreter können (nur) aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt werden. Der Wahlvorschlag an den Gemeinderat kann nur vom neuen Ortschaftsrat beschlossen werden.

In der konstituierenden Ortschaftsratsitzung am 17.07.2009 in Linach hat der Ortschaftsrat Linach Herrn Erich Straub zum Ortsvorsteher und Herrn Robert Müller als dessen Stellvertreter vorgeschlagen.

Die konstituierende Sitzung des Ortschaftsrats Neukirch ist festgesetzt auf 22. Juli 2009 und in Rohrbach auf den 23. Juli 2009. Die Wahlvorschläge werden für die Gemeinderatsitzung nachgereicht. In Schönenbach findet die konstituierende Sitzung am 30. Juli 2009 statt. Der Ortsvorsteher von Schönenbach kann somit erst in der nächsten Gemeinderatsitzung gewählt werden.

Die Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO. Das heißt, diese Wahl ist grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen und der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit).

Für den Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat wiederum auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dessen Mitte ein Stellvertreter gewählt. Dafür gelten grundsätzlich die dargestellten Grundsätze.

## **Stand der Vorberatungen**

Die Wahl der Ortsvorsteher der vergangenen Legislaturperiode durch den Gemeinderat erfolgte in der konstituierenden Gemeinderatsitzung am 14.09.2004.

## **Kosten und Finanzierung**

Die Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher richten sich nach der Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Entschädigungen sind im Sammelnachweis 400 veranschlagt.

AL	BM
----	----